

## **Vergabe von Arbeiten und Aufträgen an Unternehmen von Genossenschaf tern und Delegierten der Pax Holding (Genossenschaft)**

### Richtlinie



22. April 2016

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |          |
|--|----------|
| <b>Vergabe von Arbeiten und Aufträgen an Unternehmen von Genossenschaf tern und Delegierten der Pax Holding (Genossenschaft) .....</b> | <b>1</b> |
| Richtlinie.....  | 1        |
| <b>1. Ausgangslage .....</b>   | <b>3</b> |
| <b>2. Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten und Aufträgen .....</b>   | <b>3</b> |
| <b>3. Vermeidung von Abhängigkeiten .....</b>  | <b>3</b> |
| <b>4. Transparenz .....</b>  | <b>3</b> |
| <b>5. Inkrafttreten .....</b>  | <b>3</b> |

## **1. Ausgangslage**

Im Einklang mit dem genossenschaftlichen Grundgedanken berücksichtigen die Pax Holding (Genossenschaft) und ihre Gruppengesellschaften (nachfolgend: Pax) bei der Vergabe von Arbeiten und Aufträgen auch die Unternehmen von Genossenschaf tern und Delegierten.

In Beachtung einer guten Corporate Governance stellt die vorliegende Richtlinie die Vergabe von Arbeiten und Aufträgen transparent dar.

## **2. Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten und Aufträgen**

Pax entscheidet jeweils frei darüber, ob Unternehmen von Genossenschaf tern und Delegierten oder nur solche von nicht Genossenschaf tern in den Vergabeprozess einbezogen werden.

Arbeiten und Aufträge werden auf der Basis von objektiven und nachvollziehbaren Kriterien ausgeschrieben und in der Regel unter Beizug von Konkurrenzofferten vergeben.

Die vergebenen Arbeiten und Aufträge werden zu Marktbedingungen vergütet.

## **3. Vermeidung von Abhängigkeiten**

Pax strebt ein möglichst optimiertes Portfolio von Geschäftspartnern an, um eine einseitige Ausrichtung auf einzelne Unternehmen zu verhindern.

Auch die Abhängigkeit eines Geschäftspartners von Pax wird so weit als möglich vermieden.

Über die Vergabe von Arbeiten und Aufträgen wird im konkreten Einzelfall und unter Einbezug der beiden vorstehenden Kriterien entschieden.

## **4. Transparenz**

Über die an die Unternehmen von Genossenschaf tern und Delegierten vergebenen Arbeiten und Aufträge wird eine Liste geführt, die der Verwaltungsrat jährlich zur Kenntnis nimmt. Er kann beschliessen, die Liste in geeigneter Form zu publizieren.

## **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinie wurde vom Verwaltungsrat an der Sitzung vom 22. April 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt.